

Antrag auf Einsichtnahme in archivierte Bauakte

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 Untere Baurechtsbehörde
 Schillerstraße 30
 89077 Ulm
bauen-brand-kats@alb-donau-kreis.de

| | | | |
|--|--|--------------------|--|
| 1. Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | |
| <input type="checkbox"/> Akteneinsicht Planunterlagen | | | |
| <input type="checkbox"/> Akteneinsicht Statikunterlagen | | | |
| 2. Antragstellende Person / Kostenträger | | | |
| Name, Vorname | | | |
| Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) | | | |
| Telefon | | | |
| E-Mail | | | |
| 3. Grundstück | | | |
| PLZ/Ort | | | |
| Straße/Haus-Nr. | | | |
| Gemarkung | | | |
| Flurstück/e | | | |
| Baujahr Gebäude | | Bauverzeichnis-Nr. | |
| Bauherr/in | | | |
| 4. Antragsteller/in ist Grundstückseigentümer/in | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja – Grundbuchauszug oder Kaufvertrag liegt vor/wird nachgereicht | | | |
| <input type="checkbox"/> nein - Vollmacht Grundstückseigentümer/in liegt vor/wird nachgereicht | | | |

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- für die Bereitstellung der Akte oder Gebäudestatistik und das Vervielfältigen (Kopien etc.) Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis bzw. der Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis erhoben werden. Die Gebühren für die Bereitstellung der Unterlagen belaufen sich auf 30,00 €. Gebühren für Kopien oder das Einscannen werden gesondert festgesetzt.
- eine Akteneinsicht nur erfolgen kann, wenn die Angaben im Antrag vollständig angegeben wurden und, – sofern Sie nicht selbst Eigentümer oder Miteigentümer des Grundstücks sind, – die unterzeichnete Vollmacht des Eigentümers vorgelegt wurde.
- die Behörde nur solche Unterlagen zur Einsichtnahme bereitlegen kann, die unter der oben angegebenen Grundstücksbezeichnung im Archiv des Baurechtsamtes oder in der laufenden Akte vorgehalten werden.

Für die Anforderung und Übergabe von Akten und den damit verbundenen Aufwand wird eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt pauschal 30,00 € (§ 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis – Allgemeine Verwaltungsgebühr).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gebührensatzung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis i. V. m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für Ablichtungen aus Akten des Landratsamtes auf Antrag zwischen 3,00 € und 125,00 €.

Ich übernehme die entstehenden Kosten.

Von den Hinweisen zur Akteneinsicht und zur Gebührenpflicht habe ich Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ich willige ein, dass das Baurechtsamt die oben genannten personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken verarbeiten darf.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in